

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Oberau
(Schwimmbad-Gebührensatzung)**

Vom 10.12.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Gemeinde Oberau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Freibades erhebt die Gemeinde Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Schwimmbad benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühren für Tageskarten entstehen beim Passieren des Eingangs, die Gebühren für Mehrfach- und Saisonkarten bei deren Erwerb.

(2) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Saisonkarten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum. Saisonkarteninhaber haben eine Datenschutzerklärung abzugeben, und auf Verlangen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

(2) Tages-, Mehrfach- und Saisonkarten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust der Mehrfachkarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

(1) Von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 sind befreit

1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines zahlenden Erwachsenen,
2. schwerbehinderte Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Kinder nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, ferner gelten die ermäßigten Gebühren auch für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindest-

tens 50 Prozent; genehmigte Begleitpersonen erhalten freien Eintritt. Außerdem gelten die ermäßigen Gebühren für alle Vollzeitschüler, Berufsschüler, Studenten ab Vollendung des 16. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Personen, die einen Bundesfreiwilligendienst oder ein Freiwilliges Soziales Jahr ableisten.

(3) Bei Inanspruchnahme von Ermäßigungsrégelungen gemäß Absatz 2 sind hierfür entsprechende Nachweise (Schüler-, Studentenausweis, usw.) vorzulegen. Jugendliche unter 16 Jahren haben im Zweifelsfall durch entsprechenden Ausweis das Unterschreiten der Altersgrenze nachzuweisen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

	Erwachsene	ermäßigte Gebühren für Kinder
Tageskarte	6,00 €	2,50 €
Tageskarte für Ortsansässige und Besucher mit Oberauer Gästekarte oder Gästekarte des Zugspitzlandes	5,00 €	2,50 €
10-Punkte Karte	45,00 €	22,00 €
Saisonkarte		
für Erwachsene	80,00 €	
für das 1. Kind		40,00 €
für das 2. Kind		20,00 €
für das 3. Kind		0,00 €
Familienkarte (beide Elternteile und beliebig viele eigene Kinder)	170,00 €	
Mutter- bzw. Vater-Kind-Karte (ein Elternteil und beliebig viele eigene Kinder)	110,00 €	
Jahresverbundkarten (gültig vom 01.04. bis 31.03. des darauffolgenden Jahres für das Schwimmbad Oberau und den Skilift Oberau)		
Erwachsene	120,00 €	
Kinder		70,00 €
Familienkarte (beide Elternteile und beliebig viele eigene Kinder)	220,00 €	
Mutter- bzw. Vater-Kind-Karte (ein Elternteil und beliebig viele eigene Kinder)	140,00 €	

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schwimmbad-Gebührensatzung vom 09.12.2022 außer Kraft.

Oberau, 10. Dezember 2025

Gemeinde Oberau



Fink

Erster Bürgermeister